

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. Abgabenordnung: Keine Unterbrechung der Außenprüfung bei nur ein Prüfungsjahr betreffenden Prüfungshandlungen**
Urteil vom 26.04.2017, Az: I R 76/15
- 2. Körperschaftsteuer: Abzugsverbot in § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG gilt auch für nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfreie Gewinnausschüttungen**
Urteil vom 26.04.2017, Az: I R 84/15
- 3. Bilanz: Ergänzungsbilanz eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA bei die Einlage übersteigenden Anschaffungskosten**
Urteil vom 15.03.2017, Az: I R 41/16
- 4. Veräußerungsgewinn: Verklammerung der Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit bei einer Fondsgesellschaft**
Urteil vom 08.06.2017, Az: IV R 6/14
- 5. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Verklammerung der Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit bei einer Fondsgesellschaft**
Urteil vom 08.06.2017, Az: IV R 30/14
- 6. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Gewerbliche Prägung einer "Einheits-GmbH & Co. KG"**
Urteil vom 13.07.2017, Az: IV R 42/14
- 7. Umsatzsteuer: Ermäßigter Steuersatz beim Verkauf von Wiesnbrezn durch „Brezeläufer“ auf dem Oktoberfest**
Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 15/17
- 8. Werbungskosten: Kein Abzug von Aufwand für angestrebte Vorstandsposition sowie zum Beteiligungs-Erwerb am künftigen Arbeitgeber**
Urteil vom 17.05.2017, Az: VI R 1/16
- 9. Umsatzsteuer: Zur Steuerbefreiung der Verwaltung von Unterstützungskassen**
Urteil vom 26.07.2017, Az: XI R 22/15

Urteile und Beschlüsse:

- 1. Abgabenordnung: Keine Unterbrechung der Außenprüfung bei nur ein Prüfungsjahr betreffenden Prüfungshandlungen**
Urteil vom 26.04.2017, Az: I R 76/15
 1. Auch sog. qualifizierte Prüfungshandlungen, die nur ein Prüfungsjahr betreffen, führen dazu, dass die Außenprüfung insgesamt - also auch bezogen auf andere Prüfungs-

jahre - als nicht unmittelbar nach dem Prüfungsbeginn unterbrochen i.S. des § 171 Abs. 4 Satz 2 AO gilt.

2. Die Entgegennahme von Buchführungsdaten am Prüfungsort ist eine vom Prüfer veranlasste und damit für den Steuerpflichtigen erkennbar auf die Ermittlung des Steuerfalls gerichtete Handlung, die dem von der Rechtsprechung als qualifizierte Prüfungshandlung anerkannten Verlangen nach der Übergabe von Belegen und Unterlagen gleichsteht.

3. Wurden Buchführungsdaten vor ihrem Ausdruck zunächst in ein Programm eingelesen und dann programmseitig einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, liegt eine dem Prüfer zuzurechnende qualifizierte Prüfungshandlung vor.

2. Körperschaftsteuer: Abzugsverbot in § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG gilt auch für nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfreie Gewinnausschüttungen

Urteil vom 26.04.2017, Az: I R 84/15

Das in § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG geregelte pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot ist auf Gewinnausschüttungen anzuwenden, die nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfrei geblieben wären.

3. Bilanz: Ergänzungsbilanz eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA bei die Einlage übersteigenden Anschaffungskosten

Urteil vom 15.03.2017, Az: I R 41/16

1. Die Einlage eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA übersteigende Anschaffungskosten sind in einer Ergänzungsbilanz zu erfassen.

2. Aus einer solchen Ergänzungsbilanz folgende Gewinnminderungen und Gewinnerhöhungen wirken sich weder auf den Betriebsvermögensvergleich der KGaA noch auf den Gewinnanteil i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG und des § 8 Nr. 4 GewStG aus, sondern gehen ausschließlich in die Ermittlung der Einkünfte i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG und des Gewerbeertrags des persönlich haftenden Gesellschafters ein.

3. Der Erwerb und die Einziehung eigener Kommanditaktien durch die KGaA führen auch dann nicht zum Ansatz zusätzlicher, in einer Ergänzungsbilanz auszuweisender Anschaffungskosten des persönlich haftenden Gesellschafters, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Kaufpreis der eigenen Aktien mit dem vom persönlich haftenden Gesellschafter aufgebrauchten Eigenkapital verrechnet wird (Anschluss an Senatsurteil vom 7. September 2016 I R 57/14, BFHE 255, 427).

4. Veräußerungsgewinn: Verklammerung der Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit bei einer Fondsgesellschaft

Urteil vom 08.06.2017, Az: IV R 6/14

1. Besteht das Geschäftskonzept einer Fondsgesellschaft (GmbH & Co. KG) in dem

Ankauf, der Vermietung und dem Verkauf beweglicher Wirtschaftsgüter, ist eine Verklammerung dieser Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit rechtlich nur dann zulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgestanden hat, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf der vermieteten (verleaste) Wirtschaftsgüter erzielen lässt (insoweit inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 8. Juni 2017 IV R 30/14).

2. Die Verklammerung der Teilakte bedingt, dass der Verkauf der vermieteten (verleaste) Wirtschaftsgüter als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen ist, selbst wenn die bisherige unternehmerische Tätigkeit insgesamt eingestellt wird.

3. Wird im Prospekt der Fondsgesellschaft (auch) ein Geschäftskonzept vorgestellt, dessen Ergebnisprognose ein positives Gesamtergebnis ohne Einbeziehung eines Veräußerungserlöses in Aussicht stellt, spricht dies regelmäßig gegen die Annahme einer einheitlichen Tätigkeit (insoweit inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 8. Juni 2017 IV R 30/14).

5. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Verklammerung der Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit bei einer Fondsgesellschaft

Urteil vom 08.06.2017, Az: IV R 30/14

1. Besteht das Geschäftskonzept einer Fondsgesellschaft (GmbH & Co. KG) in dem Ankauf, der Vermietung und dem Verkauf beweglicher Wirtschaftsgüter, ist eine Verklammerung dieser Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit rechtlich nur dann zulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgestanden hat, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf der vermieteten (verleaste) Wirtschaftsgüter erzielen lässt (insoweit inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 8. Juni 2017 IV R 6/14).

2. Die Verklammerung der Teilakte bedingt, dass die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten wird.

6. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Gewerbliche Prägung einer "Einheits-GmbH & Co. KG"

Urteil vom 13.07.2017, Az: IV R 42/14

Der gewerblichen Prägung einer "Einheits-GmbH & Co. KG" steht nicht entgegen, dass der im Grundsatz allein geschäftsführungsbefugten Komplementärin im Gesellschaftsvertrag der KG die Geschäftsführungsbefugnis betreffend die Ausübung der Gesellschafterrechte aus oder an den von der KG gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementär-GmbH entzogen und diese auf die Kommanditisten übertragen wird.

7. Umsatzsteuer: Ermäßigter Steuersatz beim Verkauf von Wiesnbrezn durch „Brezeläufer“ auf dem Oktoberfest

Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 15/17

Die Abgabe von Brezeln ("Wiesnbrezn") in Festzelten durch einen vom Festzeltbetrei-

ber personenverschiedenen Unternehmer unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

8. Werbungskosten: Kein Abzug von Aufwand für angestrebte Vorstandsposition sowie zum Beteiligungs-Erwerb am künftigen Arbeitgeber

Urteil vom 17.05.2017, Az: VI R 1/16

1. Erwerbsaufwand ist den Einkünften zuzurechnen, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht.
2. Aufwendungen eines Arbeitnehmers zum Erwerb einer Beteiligung an seinem (ggf. künftigen) Arbeitgeber sind regelmäßig auch dann nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig, wenn die Zahlung Voraussetzung für den Abschluss des Anstellungsvertrags ist. Derartige Aufwendungen sind abzugrenzen von solchen im Zusammenhang mit einer Bürgschaftsübernahme oder Darlehensgewährung eines Arbeitnehmers zugunsten seines Arbeitgebers.

9. Umsatzsteuer: Zur Steuerbefreiung der Verwaltung von Unterstützungskassen

Urteil vom 26.07.2017, Az: XI R 22/15

Die Verwaltungsleistungen von betrieblichen Versorgungseinrichtungen sind jedenfalls dann nicht nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG steuerfrei, sondern umsatzsteuerpflichtig, wenn die Arbeitnehmer kein Anlagerisiko tragen und der Arbeitgeber zur Zahlung an das Altersversorgungssystem gegenüber seinen Arbeitnehmern gesetzlich verpflichtet ist.